

Geschäftsbedingungen oder Was rechtlich zu unserer Offerte gehört.

1 Leistungen von Netzprinz

Netzprinz erbringt Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation, der Werbung, der Produkt- und der Formgestaltung. Erfordert die Auftragsabwicklung die Inanspruchnahme der Leistung eines Dritten, ist Netzprinz bevollmächtigt, die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

2 Geschäftsgeheimnis

Netzprinz verpflichtet sich, ihm anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

3 Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von Netzprinz geschaffenen Werken gehören grundsätzlich Netzprinz. Er kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen.

4 Nutzungsumfang

- 4.1 Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch Netzprinz geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages.
- 4.2 Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der von Netzprinz geschaffenen Werke.
- 4.3 Der Auftraggeber hat für jede Nutzung, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, ein angemessenes Nutzungshonorar zu zahlen.
- 4.4 Für Neuentwicklungen von Signeten, Wortmarken, Bildmarken, Key Visuals ist mit dem Auftraggeber zusätzlich eine Abgeltung des Nutzungsrechtes für sämtliche Anwendungen zu vereinbaren. Der Auftraggeber ist bis zur Entscheidung über die Nutzung nicht befugt, die Vorlagen des Designers ohne dessen Zustimmung zu veröffentlichen oder als Schutzrecht anzumelden. Er macht die Vorlagen ohne Zustimmung des Designers auch weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich.

5 Aufbewahren von Unterlagen

Netzprinz ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von 2 Jahren nach Fertigstellung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren.

6 Auftragsvorbesprechung

Die erste Besprechung für einen Auftrag ist kostenfrei.

7 Reduktion oder Annullierung des Auftrages

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat Netzprinz Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis. Darüber hinaus hat Netzprinz das Recht seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

8 Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt Netzprinz Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragsbefreiung hat Netzprinz Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

9 Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Netzprinz unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von Netzprinz nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

10 Der Fall der Fälle

Gerichtsstand ist Zug

Zug im Oktober 2005